

**Satzung der Stadt Krefeld
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und
Förderung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und
Offenen Ganztagschulen
vom 10.07.2020**

[\(Krefelder Amtsblatt Nr. 30 vom 23.07.2020; Seiten 211 – 214\)](#)

§ 1 Art der Beiträge Zuständigkeit und Betreuungsformen

1) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung in Krefeld wird durch die Stadt Krefeld ein monatlich zu entrichtender, öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben. Unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 1 Satz 1 KiBiz gilt dies auch für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung außerhalb des Jugendamtsbezirkes der Stadt Krefeld.

2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme des Angebotes der Betreuung und Förderung des Kindes in öffentlich geförderter Kindertagespflege. Kindertagespflege umfasst die Betreuung und Förderung eines Kindes durch eine geeignete Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22, 23 KiBiz.

3) Diese Satzung ist ebenfalls gültig für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen. Diese umfassen eine wöchentliche Betreuungszeit von bis zu 25 Stunden.

4) Die jeweilige Beitragshöhe zu Abs. 1 bis 3 wird gemäß einer vom Rat der Stadt Krefeld beschlossenen Beitragsstaffel festgesetzt und ist aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtlich.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich und überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (z.B. in Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

§ 3 Beitragszeitraum und Betreuungsart

(1) Beiträge werden, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes geregelt ist, für jeden Monat der Inanspruchnahme einer der in § 1 Abs. 2 und 3 geregelten Betreuungsformen erhoben. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule bzw. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.

Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird

für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Dies gilt nicht für Sonder-schließungszeiten auf Grund von Betretungsverboten, Krisen, Pandemien etc.

Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und zusätzlich durch eine Tagespflegeper-son betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden pro Woche.

Wird ein Kind in einer Offenen Ganztagschule und zusätzlich durch eine Tagespflegeper-son betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden pro Woche.

(2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertages-pflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

(3) Beitragszeitraum für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung ist das Kindergarten-jahr (01. August – 31. Juli). Beitragszeitraum im Bereich der Offenen Ganztagschule ist das Schuljahr (01. August – 31. Juli).

§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Krefeld zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für den gewählten Betreuungsumfang ausgewiesenen Betrages verpflichten.

(2) Im Fall des § 2 Satz 3 ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

(3) Der Elternbeitrag entsprechend der Elternbeitragsstaffel ändert sich mit Beginn des Monats, in dem das betreute Kind das zweite Lebensjahr vollendet.

§ 5 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder an deren Stelle tretende Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommens-steuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Aus-gleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveran-lagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuer-freie Einkünfte (wie z. B. Einmalzahlungen, Zulagen für Mehrarbeit bzw. Schichtarbeit, Sonderzahlungen etc.), Unterhaltsleistungen, Lohnersatzleistungen wie z. B. Elterngeld oder Arbeitslosengeld sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentli-chen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzu-zurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vor-schriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog zu § 10 Absatz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 EUR monatlich anrechnungsfrei. Nach § 10 Abs. 3 BEEG bleibt bei Bezug von Elterngeld Plus das Elterngeld nur bis zur

Hälfte des vorgenannten Anrechnungsbetrages monatlich anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe nach § 7 vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Ist das laufende Jahr beendet, sind nachträglich festgestellte oder offenbarte Änderungen in den Einkommensverhältnissen in diesem Jahr zugunsten oder zulasten der Pflichten zu berücksichtigen.

Eine nicht nach Satz 1 erfolgte Beitragsfestsetzung ist zu ändern, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht über oder unter dem bisherigen der Festsetzung zugrundeliegenden Jahreseinkommen liegt und aufgrund dessen eine höhere oder niedrigere Einkommensgruppe maßgebend ist.

Änderungen der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die maßgeblich für die Bemessung des Elternbeitrags sind, sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Beitragsermäßigung

1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Elternbeitragspflichtigen gleichzeitig elternbeitragspflichtige oder nach § 3 Abs. 2 elternbeitragsbefreite Betreuungsangebote in Anspruch nehmen, werden für das zweite Kind und alle weiteren Kinder keine Beiträge erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung mit Ausnahme der Regelung nach § 3 Abs. 2 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet. Die Beitragsbefreiung wird für das Kind in der zweitteuersten Betreuungsform gewährt. Dies gilt auch für den Fall, dass bei mehreren Kindern ein Kind ein Betreuungsangebot in Krefeld und das andere Kind ein Betreuungsangebot außerhalb Krefelds in Anspruch nimmt.

2) Auf Antrag sollen Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zumuten sind (§ 90 Absatz 4 SGB VIII).

3) Ein Entgelt für Beköstigung wird unabhängig von den Regelungen der Absätze 1 und 2 erhoben, sofern dies im Rahmen des Betreuungsvertrages vereinbart wurde.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung bzw. der Offenen Ganztagschule der Stadt Krefeld unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von zwei Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Beitragszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen (s. auch § 5).

3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe entsprechend des Betreuungsumfanges festgesetzt.

§ 8 Festsetzung des Elternbeitrages

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

§ 9 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 7 genannten Anzeige- und Auskunftspflichten ist die Stadt Krefeld berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen bei Bedarf, mindestens jährlich, zu überprüfen.

§ 10 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien o. ä.

(2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen.

(3) Beitragsrückstände sind grundsätzlich in einer Summe fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. August 2020 in Kraft, zeitgleich tritt die bislang gültige Satzung vom 27. Juli 2017 außer Kraft.

Beitragstabelle für Kita, OGS und Tagespflege ab 01. August 2020

		Betreute Kinder über 2 Jahre			Betreute Kinder unter 2 Jahren		
		Betreuung bis 25 Std. / Woche in einer Kindertageseinrichtung / in Kindertagespflege/ in einer Offenen Ganztagschule	Betreuung bis 35 Std. / Woche in einer Kindertageseinrichtung /in Kindertagespflege	Betreuung bis 45 Std. / Woche in einer Kindertageseinrichtung /in Kindertagespflege	Betreuung bis 25 Std. / Woche in einer Kindertageseinrichtung /in Kindertagespflege	Betreuung bis 35 Std. / Woche in einer Kindertageseinrichtung /in Kindertagespflege	Betreuung bis 45 Std. /Woche in einer Kindertageseinrichtung /in Kindertagespflege
Einkommensstufen nach Jahreseinkommen		BEITRAG	BEITRAG	BEITRAG	BEITRAG	BEITRAG	BEITRAG
EK-Stufe 0	≤ 19.000	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
EK-Stufe 1	≤ 24.500	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
EK-Stufe 2	≤ 30.700	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
EK-Stufe 3	≤ 36.800	38,00 EUR	54,00 EUR	75,00 EUR	80,00 EUR	102,00 EUR	131,00 EUR
EK-Stufe 4	≤ 42.900	44,00 EUR	63,00 EUR	88,00 EUR	98,00 EUR	125,00 EUR	161,00 EUR
EK-Stufe 5	≤ 49.100	64,00 EUR	92,00 EUR	129,00 EUR	135,00 EUR	172,00 EUR	221,00 EUR
EK-Stufe 6	≤ 55.200	77,00 EUR	110,00 EUR	155,00 EUR	164,00 EUR	209,00 EUR	269,00 EUR
EK-Stufe 7	≤ 61.400	107,00 EUR	154,00 EUR	215,00 EUR	197,00 EUR	251,00 EUR	322,00 EUR
EK-Stufe 8	≤ 68.900	141,00 EUR	201,00 EUR	281,00 EUR	213,00 EUR	271,00 EUR	349,00 EUR
EK-Stufe 9	≤ 77.900	170,00 EUR	221,00 EUR	309,00 EUR	223,00 EUR	284,00 EUR	365,00 EUR
EK-Stufe 10	≤ 90.000	170,00 EUR	253,00 EUR	354,00 EUR	248,00 EUR	315,00 EUR	405,00 EUR
EK-Stufe 11	≤ 105.000	170,00 EUR	273,00 EUR	383,00 EUR	277,00 EUR	352,00 EUR	453,00 EUR
EK-Stufe 12	≤ 125.000	170,00 EUR	286,00 EUR	401,00 EUR	301,00 EUR	383,00 EUR	492,00 EUR
EK-Stufe 13	≤ 150.000	170,00 EUR	322,00 EUR	451,00 EUR	344,00 EUR	438,00 EUR	563,00 EUR
EK-Stufe 14	> 150.000	170,00 EUR	341,00 EUR	477,00 EUR	361,00 EUR	459,00 EUR	591,00 EUR

Anlage 3 zur Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offenen Ganztagschulen